

KINDERSCHUTZKONZEPT FÜR DIE THW-JUGENDARBEIT

MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION & INTERVENTION

STAND: 01.12.2020



**Erstellt von der THW-Jugend (Bundesjugendleitung) und der Bundesanstalt THW
(Referat EA 1) in Zusammenarbeit mit dem AK Kindeswohl**

INHALT

| | | |
|----------|---|-----------|
| | Vorwort | 4 |
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Was ist Kindeswohl? | 6 |
| 3 | Zuständigkeiten | 7 |
| 4 | Bausteine des THW-Kinderschutzkonzepts | 7 |
| | 4.1 Vertrauen schaffen | 8 |
| | 4.2 Aufklären und Sensibilisieren | 9 |
| | 4.3 Aus- und Fortbilden | 9 |
| | 4.4 Begleiten | 10 |
| | 4.5 Stärken | 11 |
| | 4.6 Kommunizieren | 11 |
| | 4.7 Vernetzen | 12 |
| | 4.8 Handeln | 13 |
| 5 | Fazit | 14 |

VORWORT

Rund 16.000 Kinder und Jugendliche knüpfen im Technischen Hilfswerk Kontakte zu Gleichaltrigen, werden spielerisch an technische Themen herangeführt und finden darüber hinaus in der THW-Jugend viele weitere Möglichkeiten, sich aktiv zu betätigen. Die fünf Säulen der THW-Jugendarbeit verdeutlichen diese Vielfalt:

- Bildungsarbeit
- Aktive Freizeitgestaltung
- Internationale Zusammenarbeit
- Soziales Engagement
- Fachtechnische Ausbildung

Für die meisten (Jung)Helfer_innen wird das THW hierdurch zu einer zweiten Familie. Daraus ergeben sich besondere Sorgfaltspflichten und eine herausgehobene Verantwortung für jede Helferin und jeden Helfer im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Zwei der zehn Leitsätze des THW sind deswegen für die Arbeit mit Minderjährigen besonders hervorzuheben:

- Wir respektieren einander und verhalten uns vorbildlich; unsere Führungskräfte haben eine herausgehobene Verantwortung.
- Wir begeistern junge Menschen für das THW und zur Übernahme von Verantwortung.

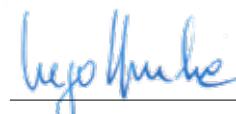
Diese Verpflichtung zu einem angemessenen Umgang gilt für alle Bereiche im THW. Aus diesem Grund nehmen wir das Thema Kinderschutz sehr ernst und überarbeiten die bestehenden Regelungen und Materialien fortlaufend. Das vorliegende Kinderschutzkonzept stellt den Schutz des Kindeswohls auf ein solides Fundament und trägt damit dazu bei, ein unfreundliches Klima für Täter_innen zu schaffen, unbewusstes negatives Verhalten zu erkennen und abzustellen sowie Betroffenen (Kinder/Jugendliche, Eltern) noch besser zu helfen. Dies ist eine gemeinschaftliche Aufgabe aller, die etwas mitbekommen, hören oder sehen und nicht nur von Funktionsträger_innen im Bereich der Jugendarbeit. Fühlen Sie sich dazu ermutigt hinzuschauen – passen Sie auf, holen Sie Hilfe, wenn Sie unsicher sind – handeln Sie, denn wer nicht handelt, handelt in jedem Fall falsch. Das Konzept tritt ab sofort in Kraft.

Für die Unterstützung jeder und jedes Einzelnen beim Schutz dieses wertvollen Guts danke ich Ihnen!

Bonn, im Dezember 2020



Gerd Friedsam
Präsident



Ingo Henke
Bundesjugendleiter

01. EINLEITUNG

Die THW-Jugend e.V. gilt als die Nachwuchsorganisation der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und ist als Jugendverband zudem in vielen Bereichen wie z. B. der Bildungsarbeit tätig. Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren werden im THW-Jugendverband spielerisch an die Tätigkeiten einer Einsatzorganisation im Zivil- und Katastrophenschutz herangeführt. Darüber hinaus sind die Jugendgruppen eine Konstante im Leben der Kinder und Jugendlichen, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fordert und fördert. Für eine erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit sind daher konzeptionelle pädagogische, methodische und didaktische Grundlagen ebenso notwendig wie gute Rahmenbedingungen. Dazu gehört, dass der Schutz der dem THW¹ anvertrauten Kinder und Jugendlichen stets höchste Priorität genießt.

Gemeinsam übernehmen THW-Jugend e.V. und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Arbeit mit ihnen erfordert Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Das THW ist in der Pflicht, dass Kinder und Jugendliche einen „sicheren Raum“ vorfinden. Durch organisatorische, präventive Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass ausschließlich vertrauenswürdige Personen mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben.

Als Schutz insbesondere vor sexuellen Übergriffen von Betreuer_innen wurde 2012 vom Gesetzgeber die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses auch in der ehrenamtlich geführten Jugendarbeit eingeführt. Die Bundesanstalt THW und THW-Jugend e.V. haben dies in einer gemeinsam getragenen Rundverfügung in den Ortsverbänden und Jugendgruppen umgesetzt (RV 003/2015). In gleichem Maße entscheidet das THW im Rahmen der Bewertung jeder ihrer Veranstaltungen, welche Betreuer_innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Jugendverband THW-Jugend e.V. arbeiten gemeinsam daran, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt in der Jugendarbeit bestmöglich zu schützen. Im Bewusstsein, dass der Schutz des Kindeswohl weit mehr bedeutet als Übergriffe innerhalb der eigenen Organisation, sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen umzusetzen und regelmäßig auf Aktualität zu prüfen.

Das THW setzt sich ständig mit den Entwicklungen dieses gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrages auseinander und ist diesbezüglich in Gesprächen mit anderen Jugendverbänden und dem Deutschen Bundesjugendring.

¹ Unter „THW“ werden in diesem Dokument im Sinne der „THW-Familie“ immer beide Organisationen – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und THW-Jugend e. V. – verstanden.

Mit dem Präventionskonzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im THW wurde bereits 2015 (RV 003/2015) im THW die vom Gesetzgeber geforderte konzeptionelle Grundlage geschaffen. Das nun vorliegende Präventionskonzept ist die Weiterentwicklung und wurde im Arbeitskreis Kindeswohl der THW-Jugend e.V. von einem Team ehren- und hauptamtlicher THW-Angehöriger beider Organisationen erarbeitet. Es soll als „lebendiges“ Dokument ständig evaluiert und überarbeitet werden.

02 • WAS IST KINDESWOHL?

Kindeswohl ist die Beschreibung des Rechtsguts einer oder eines Minderjährigen, welches das körperliche, seelische und geistige Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen im Kontext Familie oder im gesellschaftlichen Umfeld sicherstellt (Artikel 3, Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention). Ist das Kindeswohl durch Eingriffe von außen gefährdet, wird eine Kindeswohlgefährdung geprüft. Das Kindeswohl in Deutschland ist in den §§ 1626, 1666 BGB hinterlegt. Die Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, obliegt grundsätzlich den zuständigen Jugendämtern.

Die Aufgabe der Eltern und erwachsenen Bezugspersonen (Verwandte, Lehrer_innen, Erzieher_innen, Jugendleiter_innen, Ortsjugendleiter_innen etc.) ist es, durch eine altersgemäße Betreuung und Erziehung dafür Sorge zu tragen, dass die Grundbedürfnisse der jungen Menschen erfüllt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass Kinder und Jugendliche – je nach Alter und Entwicklungsstand – noch nicht die Fähigkeiten und Fertigkeiten haben, ihre Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen oder ihnen angemessen Ausdruck zu verleihen.

Manche Bezugspersonen kommen ihrer Aufgabe, für das Wohl der ihnen anvertrauten jungen Menschen Sorge zu tragen, nicht immer nach. In der THW-Jugendarbeit gibt es immer wieder Begegnungen mit jungen Menschen, deren Wohlergehen durch gravierende Mangelereignisse oder Gewalterlebnisse in unterschiedlichen Lebensumfeldern (z. B. in Familie, Schule, Freizeit, Verein) gefährdet ist.

Kindeswohlgefährdungen umfassen körperliche, psychische und seelische Misshandlungen, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung. Seit 2009 werden neben Eltern weitere Personenkreise, welche sich aufgrund ihrer Aufgabe und Struktur mit Jugendhilfe beschäftigen, in die Betrachtung des Kindeswohls einbezogen. § 8a SGB VIII bestimmt dies für Träger_innen der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Kontext des Bekanntwerdens von Kindeswohlgefährdungen.

Neben sexualisierter Gewalt einer/s Betreuers_in gegen eine/n Minderjährige_n können sich Gefährdungen aus Vernachlässigung, häuslicher Gewalt im Elternhaus, durch körperliche oder seelische Gewalt oder durch schädliches Verhalten in der Erziehung ergeben. Alle Arten der Gefährdung können möglicherweise im THW vorkommen. Das SGB VIII fordert die/den Träger_in der Jugendhilfe auf, geeignete präventive Maßnahmen zu entwickeln, Kindeswohlgefährdungen zu entdecken, zu unterbinden, ggf. zu melden und hierdurch das Wohl und den Schutz der Minderjährigen zu fördern.

03. ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII sind die Träger_innen der Jugendhilfe verantwortlich. Das THW nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein. Zwar ist die THW-Jugend e.V. als Jugendverband Träger der Jugendhilfe, in der öffentlichen Wahrnehmung ist sie jedoch Teil der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Damit werden alle Fälle von Kindeswohlgefährdung, die im Kontext der Jugendarbeit des THW auftreten unmittelbar mit der Bundesanstalt THW in Verbindung gebracht. Daher ist es zwingend notwendig, dass das Handeln beider Akteur_innen (BA THW und THW-Jugend) im Sinne einer One-Voice-Policy aufeinander abgestimmt ist. Prävention muss in beiden Organisationen und auf allen Ebenen durchgeführt werden.

04. BAUSTEINE DES KINDER-SCHUTZKONZEPTS FÜR DIE THW-JUGENDARBEIT

Beim heiklen und oft tabuisierten Thema Kindeswohl(-gefährdung) ist es unabdingbar, dass weder Scham, falschverstandene Loyalität oder Angst vor einem falschen Verhalten das Handeln bestimmt. Nur wer gar nicht handelt, handelt gänzlich falsch und trägt dadurch eine (in)direkte Mitschuld.

In den folgenden Abschnitten werden die Bausteine des Kinderschutzkonzeptes genannt und beschrieben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der THW-Jugendarbeit.

4.1 Vertrauen schaffen

Vertrauenspersonen²

Jede Kindeswohlgefährdung ist anders und viele Erkenntnisse/Beobachtungen sind uneindeutig. Daher ist es nicht in jedem Fall sinnvoll, sich direkt an das Jugendamt zu wenden bzw. die internen Abläufe (gem. Meldekette) in Gänze auszulösen. Die oft schwierige erste Beurteilung von Beobachtungen im Zusammenhang mit Kindeswohl sollte daher zunächst durch Vertrauenspersonen erfolgen. Es wird ein Team von Vertrauenspersonen geben, welches bundesweit für THW-Angehörige über eine zentrale Rufnummer ansprechbar ist. Hierfür wird ein eigenes Konzept erarbeitet.

Die Hemmschwelle, sich als Beobachter_in Hilfe zu holen, ist bei einer internen Vertrauensperson wesentlich geringer und gibt im Zweifelsfall eine gewisse persönliche Absicherung bezüglich des eigenen Vorgehens. Das Angebot richtet sich sowohl an Junghelfer_innen, Funktionsträger_innen wie (stv.) OJB/OB und andere involvierte Helfer_innen, die einen ersten Rat benötigen. Ziel ist es, den handelnden Personen Handlungssicherheit zu geben. Einige Landesjugendleitungen haben daher seit 2016 Vertrauenspersonen installiert, welche telefonisch erreicht werden können. Diese Vertrauenspersonen sind eingeladen, bei einem bundesweit agierenden Team mitzuwirken; bestehende bewährte Systeme sollen nicht aufgelöst werden.

Hinweis: Vertrauenspersonen nehmen keine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 8a SGB VIII vor, sondern geben eine subjektive, aber fachliche Einschätzung. Sie beraten zum weiteren Verfahren und der Dringlichkeit, stellen Kontakte zu lokalen Stellen her und lösen ggf. auch die Meldekette aus. Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung zuständig.

Eine Konzeption für die Arbeit, Aufgabenstellung und Erwartungshaltung an die Vertrauenspersonen sowie Schichtpläne werden erstellt und stets aktuell gehalten.

Erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

Das Einfordern und Nachhalten aktueller erweiterter Führungszeugnisse von an der Jugendarbeit beteiligter Personen gem. RV 003 / 2015 ist ein grundlegender Schutzmechanismus in der Prävention zum Kinderschutz.

Ausgangspunkt der Rundverordnung 003 / 2015 ist der § 72a des Sozialgesetzbuches VIII. Danach dürfen die Träger_innen der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. Jugendämter, Landesjugendämter) keine Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben der

² „Vertrauenspersonen“ sind hier die offiziell ernannten und installierten Ansprechpersonen, an die sich Junghelfer_innen und Helfer_innen wenden können. Wen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ins Vertrauen ziehen, bleibt immer derjenigen Person überlassen und lässt sich auch nicht durch die Ernennung von „Vertrauenspersonen“ lenken. Sie unterscheiden sich somit von Freund_innen, die von Opfern „ins Vertrauen gezogen“ werden.

Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln, die wegen einer in § 72a SGB VIII benannten einschlägigen Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Die in § 72a benannten Straftaten betreffen überwiegend – aber nicht ausschließlich – das Sexualstrafrecht. Zur Sicherstellung dieses Zweckes sollen sich die Träger_innen der öffentlichen Jugendhilfe von den betroffenen Personen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes („erweitertes Führungszeugnis“) vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält auch Eintragungen rechtskräftiger Verurteilungen von weniger als 90 Tagessätzen.

4.2 Aufklären und Sensibilisieren

Wichtig ist die Sensibilisierung aller Helfer_innen für die Thematik, da Anzeichen und Signale besser identifiziert werden können, je mehr aufmerksame Augen hinsehen – insbesondere, weil grenzverletzendes Verhalten unbewusst geschehen kann. Nur eine Kultur des aufmerksamen Hinsehens kann betroffene Kinder und Jugendliche ermuntern, sich zu öffnen, sowie potenzielle Täter_innen abschrecken. Über Kindeswohlgefährdungen, sexualisierte Gewalt oder körperliche Misshandlungen zu sprechen, ist für die in der THW-Jugendarbeit Tätigen eine große Herausforderung, die ein hohes Maß an Umsicht und Sensibilität erfordert. Dennoch können auch gut gemeinte, aber ggf. vorschnelle Urteile Personen ungewollt in Misskredit bringen. Durch das Hinschauen aller und sorgfältiges Handeln bei Auffälligkeiten trägt jede/r zum Schutz des Wohls der dem THW anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei. Für sie ist die Jugendgruppe/der Ortsverband sehr häufig ein geschützter Ort, der ihnen Gelegenheit bietet, sich mit Problemen und Schieflagen aus ihrem Leben an Gleichaltrige oder Kamerad_innen oder den/die Jugendleiter_innen bzw. Ortsbeauftragte_n zu wenden. Die Zeit, die gemeinsam in der Jugendgruppe verbracht wird, ist oftmals ein intensives Zusammenleben. Jugendleiter_innen bzw. Ortsjugendbeauftragte haben in diesem Umfeld die Möglichkeit, durch Beobachtungen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aufmerksam zu werden und/oder von anderen Helfer_innen darauf hingewiesen zu werden.

Sensibilisierung von Führungskräften und Helfer_innen

Die Sensibilisierung bildet die Basis für eine bundesweit einheitliche Heranführung an das Thema Kindeswohl. Zielgruppe sind ehren- wie hauptamtliche Führungskräfte, Interessent_innen und an der Jugendarbeit beteiligte Helfer_innen sowie Mitarbeiter_innen. Hierin sind grundlegende, das Kindeswohl betreffende Themen in Bezug auf die THW-Arbeit zusammengefasst.

4.3 Aus- & Fortbilden

Jugendleiter_innen und somit auch die Ortsjugendbeauftragten durchlaufen im Erkennen und Umgehen mit Kindeswohlgefährdungen eine Basisschulung. Diese Schulung erfolgt durch den Lehrgang „Jugend 02 Ausbildung zum OJB“ als standardisiertes Modul innerhalb des Wochenausbildungsplans. Lernziel ist u. a. das Erkennen von möglichen Kindeswohlgefährdungen, der bedingte direkte Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

gen und das Wissen um hilfestellende Institutionen. Um die Dringlichkeit von Hilfen beurteilen zu können, muss der/die handelnde Jugendleiter_in bzw. Ortsjugendbeauftragte die professionelle Distanz wahren und die Formen und Eskalationsstufen von Kindeswohlgefährdungen unterscheiden können. Die JuLeiCa soll zudem erworben werden.

4.4 Begleiten

Die Bewältigung der Aufgaben in diesem Bereich liegt nicht ausschließlich beim Erkennenden. Unterstützende Strukturen sowie gemeinschaftliches Vorgehen können hierbei Sicherheit geben und das Funktionieren der Abläufe sicherstellen.

Kinderschutzbeauftragte_r in der THW-Leitung

Für die Unterstützung der zeitnahen und regelmäßigen Fallbearbeitung, Ausarbeitung neuer Materialien, Durchführung von Seminaren und Koordinierung der ehrenamtlich auszuführenden Arbeiten existiert seit 2020 eine hauptamtliche Stelle. Dem gesetzlichen Wunsch gem. SGB VIII nach einer Anbindung der Kindeswohlgefährdung einschätzenden Funktion an den/die Träger_in der Jugendarbeit wird gefolgt, da das THW hier eine Sonderstellung einnimmt. Der/die Stelleninhaber_in hat eine Zusatzausbildung zur „Insoweit Erfahrenen Fachkraft“ und kann somit zur gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Zentraler, bundesweiter Ansprechpartner_in für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_in aller Ebenen der Bundesanstalt THW und der THW-Jugend in Fragen des Kindeswohls/Kinderschutzes
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Bereichs Kindeswohl im THW
- Fortbildungen zum Thema inhaltlich planen
- Netzwerken auf Bundesebene (z. B. im Rahmen von Kooperationen mit externen Partnern wie dem DKSB)
- Schnittstellenarbeit zwischen Bundesanstalt THW und der Bundesjugend im Bereich Kindeswohl
- Koordination und Übernahme der Rufbereitschaft (s. Vertrauensperson)
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen gem. § 8a SGB VIII
- Durchführen sowie Vor- und Nachbereiten von Sensibilisierungs-Workshops, Arbeitskreisen und Seminaren
- Erstellen, Bearbeiten/Weiterentwickeln von Material zum Thema Kinderschutz
- Entwickeln von Methoden zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen („Empowerment“)
- Beratung der Bundesjugendleitung der THW-Jugend und der Behördenleitung THW in Fragen des Kinderschutzes/Kindeswohls

Checklisten Prävention und Intervention für alle Ebenen

Für alle Ebenen im THW gibt es jeweils individuelle Checklisten, die die Bearbeitung des Themas Kindeswohl erleichtern sollen. Sie gliedern sich auf in die Themen Prävention („Was können wir im Voraus tun, um Kindeswohlgefährdungen zu erschweren?“) und Intervention („Was ist im Fall einer Kindeswohlgefährdung zu tun?“) und geben einen von der betreffenden OE zu füllenden Rahmen vor. Die Listen sind nicht abschließend und regulieren bewusst nicht auf der Mikroebene.

Handlungsempfehlung zur Prävention im Kinderschutz im THW

Als Visualisierung der Checklisten im Bereich Prävention dient die Handlungsempfehlung zur Prävention im Kinderschutz im THW. Sie bildet Daueraufgaben und Rollen innerhalb des THW-Systems ab. Sie kann im Ortsverband aufgehängt werden und weist Möglichkeiten zur präventiven Arbeit im Bereich Kinderschutz sowie potenzielle Ressourcen und Aufgaben übergeordneter Ebenen auf.

4.5 Stärken

Die Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, liegt stets bei den erziehenden und betreuenden Erwachsenen und nicht bei den jungen Menschen selbst. Kein junger Mensch kann sich nur durch „richtiges Verhalten“ schützen. Die Jugendarbeit stärkt die Kinder und Jugendlichen und ermutigt sie, sich für ihre Bedürfnisse und Rechte einzusetzen und sich Hilfe zu suchen, wenn sie diese brauchen. Gestärkte Kinder und Jugendliche können in auf sie bedrohlich wirkende Situationen, leichter „nein“ sagen und haben mehr Mut, sich gegenüber Vertrauenspersonen zu öffnen. So gehört innerhalb der Prävention neben den oben genannten Maßnahmen, die Verbreitung von Methoden der Jugendarbeit, die Kinder und Jugendliche stärken (sog. „Empowerment“). Dies können sowohl Spiele zur Persönlichkeitsentwicklung als auch Einheiten zur Steigerung des Selbstvertrauens sein. All diese Methoden werden über die zusätzlichen Materialien des Ausbildungsleitfadens erfasst sowie an die Jugendleiter_innen und Ortsjugendbeauftragte verbreitet. Insbesondere die „JugendausbildungsApp (<https://japp.thw-jugend.de/japp>)“ trägt zur Verbreitung und vereinfachten Anwendung bei.³

Leistungsbeschreibung zur externen Vergabe von Präventionsmaßnahmen

Die Kinder und Jugendlichen vorsorglich so zu stärken, damit sie in einem konkreten Gefährdungsfall die Unterstützung in der Ortsjugend bzw. im Ortsverband suchen, ist eine wichtige Präventionsmaßnahme. Sie sind dabei altersgerecht zu schulen; wobei das nicht zwingend durch eigene Kräfte erfolgen muss, sondern durch externe Fachkräfte durchgeführt werden kann. Eine Leistungsbeschreibung soll helfen, vor Ort entsprechende Fachkräfte einzubinden.

³ Die „JugendausbildungsApp“ (JApp) wird stetig weiterentwickelt und aktualisiert.

4.6 Kommunizieren

Klare Abläufe und Zuständigkeiten sowie eine transparente Kommunikation sind im Rahmen der Krisenintervention besonders wichtig. Ein Zusammenspiel der vielen verschiedenen beteiligten Organisationseinheiten kann nur gelingen, wenn die notwendigen Informationen an die hierfür relevanten Stellen gelangen. Die Kommunikationskultur des THW ist geprägt von Offenheit.

Meldekette

Die Meldekette (RV 002/2020) ist zu bedienen, wenn eine Kindeswohlgefährdung identifiziert wurde bzw. Informationen notwendigerweise an die übergeordneten Stellen gelangen müssen.

4.7 Vernetzen

Eine gute allgemeine Vernetzung und ein gutes Beratungsnetzwerk ist ein wichtiger Baustein im Bereich Kindeswohl. Expert_innen können ad hoc an die Situation angepasste Maßnahmen liefern und unterstützen somit die vorhandenen Strukturen bei der Umsetzung der optimalen Lösung.

Zentraler Arbeitskreis Kindeswohl

Mindestens zweimal im Jahr tagt ein aus ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen (der Bundesanstalt THW und der THW-Jugend) bestehender Arbeitskreis. Seine Aufgabe ist es, die Verantwortlichen in allen Fragen der Prävention zum Kindeswohl in der THW-Jugendarbeit zu beraten. Er soll neben der inhaltlich beratenden Funktion bei der Erstellung von Dokumenten mitwirken, Verfahren durchdenken und überprüfen sowie Empfehlungen gegenüber der Bundesjugendleitung und der Behördenleitung geben. Analog zu den Ausschüssen im THW kann den Empfehlungen gefolgt werden, bei anderslautender Entscheidung, die die Verantwortlichen treffen, sind die Gründe dafür in den AK zurück zu kommunizieren. Die Leitung des AK hat der/die zuständige Referent_in der Bundesjugendleitung inne, der/die Kinderschutzbeauftragte des THW übernimmt seine Stellvertretung.

Lokales/regionales Beratungsnetzwerk aufbauen

Das THW hat den Auftrag Beratungsnetzwerke aufzubauen, die im Falle benötigter Hilfen unmittelbar unterstützen können. Hierzu zählen Jugendämter, Coaches/Trainer_innen, Familien- und Lebensberatungsstellen, Fachberatungsstellen, Verbände wie der DKSB und weitere. Damit soll Offenheit und Transparenz sichergestellt werden. Es ist sinnvoll, gewisse Unterstützungsmöglichkeiten von externen Kräften in Anspruch zu nehmen. Jede Fallkonstellation ist unterschiedlich und kann durch spezialisierte Partner_innen bestmöglich bearbeitet werden. Im Bereich Intervention und Prävention können jeweils Teile durch externe Fachkräfte wahrgenommen werden.

4.8 Handeln bei übergreifendem Verhalten

Im Handeln münden alle Anstrengungen im Bereich Kinderschutz. Das Kindeswohl wird nicht ausschließlich im Rahmen manifester Straftaten gefährdet, sondern bereits niedrigschwelliger. Beispielsweise psychische Gewalt kann das Wohl von Kindern und Jugendlichen ebenso langfristig gefährden wie körperliche oder sexuelle Gewalt. Eine Fokussierung von sexueller Gewalt ist dabei jedoch ebenfalls nicht zielführend, da Gefährdungslagen sehr facettenreich sind. Nur eine umfassende Ansicht des Komplexes wird der Bestrebung nach Schutz junger Menschen gerecht. Gefragt sind hier Maßnahmen und Verhaltensweisen präventiver, als auch intervenierender Natur.

Prävention

Die Prävention wird durch organisatorische Maßnahmen gestärkt und an der Basis in Form von Sensibilisierung der Erwachsenen und Stärkung der Junghelfer_innen gelebt. Indem das Thema präsent gehalten wird, erhält es einen herausgehobenen Charakter innerhalb der Organisation und sensibilisiert für den Themenkomplex. Kinder und Jugendliche sind hingegen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, um sie widerstands- und reaktionsfähig zu machen. Individuelle Regelungen der Ortsverbände, wie die Einführung eines eigenen Betreuungsschlüssels und der paritätischen Besetzung der Jugendfunktionen, besitzen ebenfalls eine präventiv schützende Funktion. Hier sind die faktischen Möglichkeiten der OV ausschlaggebend. Bei der Berufung von Personen in Funktionen des Bereichs gilt eine besondere Sorgfaltspflicht, geht es um die persönliche Eignung und Qualifizierung. Die regelmäßige Fortbildung ehren- wie hauptamtlicher Funktionen ist weiterhin unabdingbar. Hauptamtliche Organisationseinheiten des THW bauen im eigenen Zuständigkeitsbereich Beratungsnetzwerke auf, die im Interventionsfall zügig und fallangepasst genutzt werden können. „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Das erweiterte Führungszeugnis ist ausnahmslos in den vorgeschriebenen Intervallen vorzulegen und in THW einzutragen. Anderenfalls muss eine Abberufung erfolgen.

Intervention

Ist der Fall eingetreten, ist Ruhe zu bewahren, sauber zu dokumentieren und Alleingänge einzelner OE zu vermeiden. Das Thema Kindeswohl(-gefährdung) ist im THW Chefsache – Leitungsfunktionen sind immer in den Prozess zu involvieren. Zur Einschätzung der Lage sind gesetzlich insoweit erfahrene Fachkräfte einzubinden, die durch die/den Kinderschutzbeauftragte_n der THW-Leitung oder des zuständigen Jugendamtes vorhanden sind. Diese verweisen an geeignete Stellen und können das Vorgehen fachlich fundiert besprechen. Die Meldekette ist zu bedienen. Neben ggf. notwendigen strafrechtlichen Schritten sind außerdem innerhalb der Organisation Maßnahmen durchzuführen. Je nach Schwere des Vergehens ist die Suspendierung der/des Täter_in unvermeidbar, um die jungen Menschen der Ortsjugend/des Ortsverbands zu schützen. Um gegebenenfalls benötigte Rehabilitationsmaßnahmen für die Betroffenen bereitstellen zu können, muss jeder Fall an die UVB (Unfallversicherung Bund und Bahn) gemeldet werden. Die Kamerad_innen des OV/der OJ sind angemessen über Vorfälle zu informieren – bei den

Minderjährigen die Eltern (Elternabend). Nach Abschluss eines Falls ist vor Ort stets eine Lessons-Learned-Veranstaltung durchzuführen, in der Optimierungspotenziale für die Zukunft ausgemacht werden.

Straftaten (wie z. B. sexueller Missbrauch)

Innerhalb der Thematik Kindeswohlgefährdung müssen Straftatbestände wie z. B.

- „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“ (§§ 174, 174a, 174c StGB) oder
- „Sexueller Missbrauch von Kindern“ (§§ 176, 176a, 176b StGB) oder
- „Sexueller Übergriff“ (§ 178 StGB)
- „Körperverletzung“ (§ 223)

gesondert betrachtet werden. Besteht der Auftrag der/des Träger_in der Jugendarbeit nach § 8a SGB VIII im Erkennen und ggf. Melden einer Kindeswohlgefährdung jeglicher Art nach Bekanntwerden – letztendlich zur Abwendung einer aktuellen Gefahr für Minderjährige – sind bei Vorliegen einer Straftat innerhalb der Organisation weitere Schritte zu unternehmen. Diese müssen in gemeinschaftliches Handeln der BA THW und der THW-Jugend münden.

Dokumentationsvordruck

Zur Vereinfachung und Standardisierung des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdungen ist der Dokumentationsvordruck zu verwenden. Hierin sind alle relevanten Schlüsselparameter anzugeben. Der Vordruck ist zur internen Meldung/Dokumentation von (potenziellen) Kindeswohlgefährdungen als auch zur Meldung an das Jugendamt zu verwenden. Die Nachvollziehbarkeit der Abläufe wird hierdurch verbessert, die Handlungs- und Rechtssicherheit der handelnden Personen erhöht. Durch die Standardisierung wird zudem die Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen und Organisationen vereinfacht und die Hemmschwelle zur Meldung/Dokumentation gesenkt.

05. FAZIT

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im THW ist transparent und offen gestaltet. Die Überarbeitung bestehender Konzepte und Maßnahmen treibt die Sensibilisierung nach innen voran und schafft ein für Täter_innen unfreundliches Klima. Ein klarer Interventionsrahmen gibt den handelnden Personen Handlungssicherheit, ohne die individuellen Spielräume der Landesjugenden und Landesverbände dabei einzuschränken. Die Verbesserung der strukturellen Abläufe stellt sicher, dass gefährdeten Kindern und Jugendlichen noch schneller und passgenauer geholfen wird.